

# **HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS SCHWIMMBAD „LUDWIG - BENDER - BAD“ DER GEMEINDE WEHRHEIM**

## **§ 1**

### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Wehrheim. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

## **§ 2**

### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

## **§ 3**

### **Eintrittskarten**

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Saisonkarte ist nicht übertragbar. Sie muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und ist vom Badegast mitzuführen.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt auch zum mehrmaligen Betreten des Bades an diesem Tag mit zeitlicher Unterbrechung.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Es gilt die jeweils geltende öffentliche Gebührenordnung.
5. Das Bad darf nur durch die Haupteingangspforte betreten werden. Der Zutritt vor Kassenöffnung und nach Kassenschluß ist untersagt.

Besucher der Cafeteria haben den Gaststätteneingang zu benutzen. Badegäste dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte über den Gastronomiebereich auf das Schwimmbadgelände während der Öffnungszeiten des Bades gelangen.

## **§ 4**

### **Betriebszeiten**

1. Das Bad ist im allgemeinen in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte September

**in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr an allen Werktagen, Sonntagen und Feiertagen**

geöffnet.

Bei Gewitter ist der Badebetrieb auf Anweisung des Schwimm-Meisters unverzüglich zu beenden.

2. Der Schluss der Badezeit ist um 19.45 Uhr. Kassenschluss ist an allen Tagen um 19.30 Uhr. Das Gelände ist bis 20.00 Uhr von den Badegästen zu verlassen.

## **§ 5**

### **Badbenutzung**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.
2. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Bades abzustellen.

## **§ 6**

### **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist unter anderem
  - andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
  - auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
  - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - überlaute Musik durch den Betrieb von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten oder sonstige Ruhestörungen,
  - Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
  - Mitbringen von Tieren,

- die Rettungsgeräte unbefugt zu benutzen,
  - das Verteilen von Druck- und Reklameschriften ohne Genehmigung der Verwaltung,
  - das berufsmäßige Fotografieren im Bad ohne Genehmigung der Verwaltung.
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist im eingezäunten Beckenbereich untersagt.
  4. Vor dem Betreten des Hauptbeckens sind die Duschen zu benutzen.
  5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
  6. Die Benutzung der Sprungbretter sowie der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter sowie der Rutschbahn ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter oder der Rutschbahn ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## **§ 7**

### **Betriebshaftung**

Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Es sind ausschließlich die vorhandenen und ausgeschilderten Park- und Stellplätze zu benutzen.

Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Badgelände gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 9**

### **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimm-Meister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, sowie der Sittlichkeit innerhalb des Schwimmbadgeländes zu sorgen. Es ist ihr zur Pflicht gemacht, sich gegen alle Badegäste zuvorkommend zu zeigen. Dagegen wird auch von den Badegästen erwartet, daß sie den Anordnungen des Personals uneingeschränkt Folge leisten.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu verweisen oder ihnen den Eintritt zu versagen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Zutritt**

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird von der Gemeinde Wehrheim in Abstimmung mit dem Schwimm-Mister besonders geregelt.

## **§ 12**

### **Badekleidung**

1. Der Aufenthalt in diesem Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimm-Meister.
2. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

### **§ 13 Körperreinigung**

Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

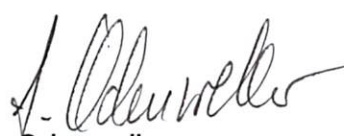
Diese Haus- und Badeordnung wurde von Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim in seiner Sitzung am 27. April 2005 beschlossen und tritt ab 01.05.2005 in Kraft.

Wehrheim, den 24. März 2004.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

  
**Sommer,**  
Bürgermeister

  
(Siegel)

  
**Odenweller,**  
Erste Beigeordnete